Wien, Donnerstag, den 24. Februar 1887. XX. Jahrgang. Nr. 8.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.



Inhalt:



## Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. Fritz Karminski.

(Fortsetzung.)

18. „Die Auswanderungsbewilligung bezw. die förmliche Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande wird von den höheren Verwaltungsbehörden durch die Ausfertigung der Entlassungsurkunde ertheilt."

Eigentliche Entlassungsurkunden, wie sie hier geschaffen werden, kennt das geltende Recht in Oesterreich, streng genommen, nicht. Indeß würde mit denselben nicht erst ein ganz neues Institut in unser Recht eingeführt werden, da es sich hier vielmehr blos um Ausbildung einer in den Ansätzen schon bestehenden Einrichtung handelt. Wir haben die Auswanderungsbewilligung und die Auswanderungsbescheinigung, erstere für Personen, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht beschränkt ist, letztere für solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Erstere ist in der Vorschrift des § 54 Wehrgesetzes bezw. der Novelle zu demselben begründet und schon durch die Natur der in Art. 4, Al. 3 cit. gedachten Beschränkung gegeben. Letztere dagegen wird ertheilt nach Maßgabe der oberstbehördlichen Anordnungen. Mit den Erläßen des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1868, Z. 7201, 5. September 1868, Z. 4131/M. J., 13. Mai 1877, Z. 5954, 15. November 1881, Z. 7190, und 14. September 1883, Z. 11.755, wurde die Form dieser an Auswanderungswerber, deren Auswanderungsfreiheit nicht beschränkt ist, über Nachsuchen zu ertheilenden Bescheinigung dahin festgestellt, daß erklärt werde, „der betreffende Auswanderer sei aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden." Diese Bescheinigungen haben, wie in einer Circularverordnung der schlesischen Landesregierung vom 10. August 1885, Z. 7738, richtig hervorgehoben ist, im Allgemeinen nur die Bedeutung von Erklärungen über einen factisch vorhandenen Rechtszustand, „welche mehr nur statistischen (Evidenz- und Zählungs-) Zwecken zu dienen haben und theilweise zugleich auch als Acte administrativer Rechtshilfe gegenüber den fremdländischen Verwaltungen erscheinen." So sind diese Auswanderungsbescheinigungen nach Inhalt der vorcitirten Ministerialerläße in der That gedacht. Sie sind nicht nothwendig zur rechtlichen Begründung des factischen Staatsbürgerschaftsverlustes durch die Auswanderung, welcher auch ohne jede Anzeige an die Behörde von diesen Personen erfolgen kann [17]. Etwas Anderes ist diese Bescheinigung, wenn sie das Resultat einer Auswanderungsbewilligung ist, denn auch diese ist laut Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. August 1880, Z. 2839/579 II, in derselben Form auszustellen, was freilich in der Praxis oft nicht so geschieht, indem in diesen Fällen der Auswanderungswerber dahin verbeschieden wird, daß ihm die Bewilligung zur Auswanderung von dem Ministerium für Landesvertheidigung ertheilt wurde. Nach Inhalt des bezogenen Erlasses dieses Ministeriums wäre die Bewilligung jedoch nicht zu intimiren, sondern nur in Consequenz derselben und vielleicht mit Beziehung auf die ministerielle Weisung die Bescheinigung auszustellen.

Als formell rechtswirkende Urkunden sind diese Entlassungsurkunden sowohl von dem bezüglichen deutschen Reichsgesetze (§ 14) als auch von dem ungarischen Gesetze (§§ 21, 28, 29) erklärt. Nach diesem Vorgange wäre diese Einrichtung auch bei uns auszubilden und hiemit zu präcisiren. Daß für die Auswanderungsbewilligung und für die Bescheinigung der nur von der Parteiwillkür abhängenden factischen Auswanderung eine und dieselbe Form der Beurkundung festgesetzt ist, ent-

---

[17]) Darin eben liegt die unbeschränkte Auswanderungsfreiheit. Die rechtliche Bekundung des animus non sedeundi eines auswandernden Oesterreichers, dessen Auswanderungsfreiheit nach Art. 4, Al. 3 St G. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht oder nicht mehr beschränkt ist, hat für diesen unmittelbar den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Folge. Erwirbt ein solcher Oesterreicher eine fremde Heimatszuständigkeit, so erklärt er eben, daß er aufhören wolle, Oesterreicher zu sein. Es ist demnach der von dem Reichsgerichte in dem schon bei P. 8, Seite 17 erwähnten Erkenntnisse vom 14. October 1886, Z. 178 (Hye, Nr. 306) ausgesprochene Rechtssatz: „Das österreichische Staatsbürgerrecht geht durch die Erwerbung der Heimatszuständigkeit in einer ungarischen Gemeinde nicht verloren" in dieser Allgemeinheit vom Standpunkte des geltenden Rechtes absolut unrichtig. Die Begründung desselben mit dem Hinweise, daß das Gesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, „über die Zuständigkeit und das Heimatsrecht" keine Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes enthalte und nach seiner Aufgabe solche auch nicht enthalten könne, ist ganz unstichhältig. Nach § 2, Al. 1 des Heimatsgesetzes können nur österreichische Staatsbürger in einer (österreichischen) Gemeinde das Heimatsrecht besitzen. Nach Al. 2 desselben Paragraphen soll jeder österreichische Staatsbürger ein solches Heimatsrecht besitzen, aber er darf — wie der Schlußsatz dieser Alinea ausdrücklich hervorhebt — dieses Heimatsrecht nur in einer Gemeinde besitzen. Hat nun ein Oesterreicher, wie im vorliegenden Falle erwiesen war, ein außerösterreichisches Heimatsrecht (Zuständigkeit) erworben, so folgt daraus, daß dieses zweite Heimatsrecht entweder ungiltig ist oder daß dieser Oesterreicher aufgehört hat, Oesterreicher zu sein, nie aber der Satz, der in dem bezogenen Reichsgerichtserkenntnisse vertreten erscheint. Wenn auch das Heimatsgesetz keine Normen über das Staatsbürgerrecht speciell enthält, so ist das in demselben geregelte Heimatsrecht, wie schon bei P. 4 (S. 10) gegen Kirchstetter bemerkt werden mußte, doch ein dem Staatsbürgerrechte paralleles öffentliches Recht und daher auch für die Beurtheilung der Staatsbürgerschaft in concreten Fällen von rechtlicher Bedeutung.

spricht ebenso dem nach dem vorstehend angeführten Ministerialerlasse geltenden Rechte, als es mit dem deutschen Vorbilde übereinstimmt. Was bei P. 9 bezüglich der Ausfolgung der Verleihungsurkunden an die Parteien bemerkt wurde, gilt auch bezüglich der Entlassungsurkunde, welche — entgegen der bestehenden Intimationspraxis — in der Originalausfertigung der Partei zu behändigen wäre.

19. „Ueber Nachsuchen kann die Erfolgung der Entlassungsurkunde an eine Person, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht oder nicht mehr beschränkt ist, nicht verweigert werden, wenn sie die volle Handlungs- und Rechtsfähigkeit besitzt, es sei denn, daß der Mangel derselben durch die Zustimmung ihres Vaters, Vormundes oder Curators rechtswirksam ergänzt wird.

„Steht dieselbe jedoch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in strafgerichtlicher Untersuchung oder ist gegen dieselbe ebenda ein strafgerichtliches Urtheil ergangen und noch nicht vollzogen, so ist mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde erst nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Untersuchung bezw. nach Vollstreckung des strafgerichtlichen Urtheiles vorzugehen."

Al. 1 entspricht nur der positiven Seite des mehrberufenen Art. 4, Al. 3 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142. Allerdings liegt ihr auch der Gedanke zu Grunde, daß jeder auswandernde Staatsangehörige, auch wenn die Auswanderung nur von seinem eigenen Willen abhängt, um diese Entlassungsurkunde einschreiten solle. Hiedurch erhält diese, gleichwie im deutschen (§§ 13 : 1 und 14 bezw. 15, Al. 1) und im ungarischen Gesetze (§§ 21, 28, 29), einen gewissermaßen obligatorischen Charakter, welchen sie bei uns wohl nicht rechtlich aber praktisch dadurch schon derzeit besitzt, daß die meisten fremden Staaten dieselbe fordern. Hiedurch gewann die Auswanderungsbescheinigung die Bedeutung eines Actes administrativer Rechtshilfe im Verkehre mit fremden Staaten. Gegenüber Staaten, welche die Auswanderungsbescheinigung (Entlassungsurkunde) weder fordern noch ertheilen, verliert sie allerdings diesen Charakter, aber sie behält ihren statistischen Werth für den sie ausstellenden Staat selbst, welcher Werth bedeutend genug ist, um das Einschreiten um dieselbe innerhalb der durch den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Auswanderungsfreiheit gegebenen Grenzen gewissermaßen obligatorisch zu machen. Für den Entlassenen hat diese Entlassungsurkunde, auch wenn er ihrer zur Erwerbung der fremden Staatsangehörigkeit nicht bedarf, den allgemeinen Werth jeder Beurkundung des Personenstandes. Dies ist auch die Anschauung des Ministeriums des Innern in dem anläßlich eines speciellen Falles an die n. ö. Statthalterei ergangenen Erlasse vom 19. März 1868, Z. 1088 („Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 20, S. 78), demgemäß in der Ertheilung der „Bewilligung" zur Auswanderung („Bewilligung" hier offenbar nur in dem Sinne der Entlassungsbescheinigung) eine Beschränkung der dem Oesterreicher staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freiheit der Auswanderung nicht gefunden werden könne, es für die Auswandernden „*aber sehr werthvoll, ja nothwendig sein mag, die erfolgte Entlassung aus dem Staatsverbande zu erweisen*". Darüber, daß diese obligatorische Forderung der Entlassungsurkunde in allen Auswanderungsfällen mit dem Grundsatze der Auswanderungsfreiheit nicht im Widerspruche stehe, vgl. die Erörterungen zu P. 17 (S. 28).

Der — dem P. 8 a) correspondirende — Schlußsatz dieser Alinea 1 entspricht dem nach § 3 a) des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 geltenden Rechte und ist in seiner Begründung selbstredend. Siehe hierüber *Jaeger*, Ueber die Freiheit der Auswanderung („Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 25, S. 99).

Die Ergänzung der Dispositionsfähigkeit erfolgt durch die Ertheilung des Consenses bezw. das Eintreten der Auctorität der gesetzlich berufenen Machthaber. Außer dem Ehemanne als Träger der ehemännlichen Gewalt und Machthaber seiner mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegattin kennt unser Privatrecht nur die vorstehend, wie im P. 8 a), bezeichneten Machthaber, neben oder über denen die betreffenden (gerichtlichen) Pflegschaftsbehörden in dem Sinne stehen, daß die Zustimmung der letzteren zu den von den bezeichneten Machthabern vorgenommenen Rechtsacten in gewissen Fällen Bedingung ihrer Rechtswirksamkeit ist.

In einem speciellen Falle (Entscheidung vom 24. Juni 1880, Z. 9023) hat das Ministerium für Landesvertheidigung daran festgehalten, daß zur rechtswirksamen Erklärung des Auswanderungsentschlusses seitens eines unter der väterlichen Gewalt stehenden Minderjährigen nebst der Zustimmung des ehelichen Vaters auch die Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich sei. Das Reichsgericht, dem dieser Fall zur Cognition vorlag, hat nur in formali, u. zw. dahin entschieden, daß zur Entscheidung hierüber ausschließend die ordentlichen Gerichte competent seien. (Erkenntniß vom 21. October 1880, Z. 197, Hye, V, Nr. 228.) In der Sache selbst könnten wir der oben angeführten ministeriellen Rechtsanschauung vom Standpunkte des geltenden Rechtes nicht beistimmen. In dem vorliegenden Falle hätte die Zustimmung des ehelichen Vaters zu genügen. Nur wenn der Vater zur Vertretung unfähig ist und bei Minderjährigen unehelicher Geburt wäre nach Analogie der privatrechtlichen Behandlung (§§ 49 und 50 a. b. G. B.) noch überdies die Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. Durch die vorstehende Formulirung ist dem Zweifel über diesen Punkt vorgebeugt. Auf die allenfalls erforderliche pflegschaftsbehördliche Genehmhaltung eines Rechtsactes des bestellten Machthabers ist übrigens in der vorstehenden Formulirung durch das Wort „*rechtswirksam*" Bedacht genommen. Auf den Ehemann ist hier nicht Bedacht zu nehmen, da die mit diesem in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehefrau der Staatsbürgerschaft ihres Ehegatten vorbehaltlos und in allen Fällen zu folgen hat [18]). Die geschiedene Ehegattin dagegen steht nach österreichischem Rechte nicht mehr unter der ehemännlichen Gewalt ihres geschiedenen Ehegatten und kann daher selbstständig auswandern, ohne hiezu, sofern sie überhaupt dispositionsfähig ist, der Zustimmung desselben irgendwie zu bedürfen. Anders bekanntlich, wie oben erörtert wurde, im französischen Rechte. Das deutsche Reichsgesetz stellt diese Forderung für die Ertheilung der Entlassung auf Antrag nicht ausdrücklich auf; das ungarische Gesetz hat in § 24 : 1 eine der vorstehenden Formulirung analoge Bestimmung.

Al. 2 empfiehlt sich nach dem Vorgange des § 24 : 3 des ungarischen G. A. L : 1879 im Interesse der Strafrechtspflege und ist insbesondere auch im Hinblicke auf den gegenwärtigen Stand des internationalen Auslieferungsrechtes von praktischer Bedeutung. Siehe *Lammasch*, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 376.

Daß dem Vorbilde des § 24 : 2 des ungarischen G. A. L : 1879, welcher die Entlassung an die Bedingung knüpft, daß der Auswanderungswerber mit keiner Steuer im Rückstande ist, hier nicht gefolgt wurde, erscheint im Hinblicke auf Art. 4, Al. 3 des oftcitirten Staatsgrundgesetzes, welcher die Auswanderungsfreiheit *von Staatswegen* nur durch die Wehrpflicht beschränkt, begründet. Das deutsche Gesetz hat übrigens gleichfalls eine solche Bestimmung nicht aufgenommen.

(Fortsetzung folgt.)

---

[18]) Die von *Bluntschli* in dem Gutachten zu dem Processe Bauffremont-Bibesco S. 23 aus der — unserer Formulirung in P. 8 a) und P. 19, Al. 1 (Schlußsatz) analogen — Stylisirung des § 8 : 1 d. R. G. gezogene Schlußfolgerung, daß nur jene Beschränkung der Dispositionsfähigkeit hier zu berücksichtigen sei, welche durch die in § 8 : 1 cit ausdrücklich bezeichneten Machthaber: Vater, Vormund, Curator ergänzt werden könne, daß somit die Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der separirten Französin nach § 8 : 1 cit. irrelevant wäre, weil dieser § 8 : 1 des Ehemannes überhaupt nicht gedenkt, ist ganz unzutreffend. Zuvörderst ist dem gegenüber darauf hinzuweisen, daß die Bezeichnungen: Vormund, Curator im § 8 : 1 keineswegs strenge im technischen Sinne des deutschen Rechtes, sondern vielmehr — gewissermaßen nur demonstrativ — in dem allgemeinen Sinne für Machthaber gebraucht sind. Sind doch auch die Pflegschaftsbehörden, deren Zustimmung in gewissen Fällen erst den Mangel der Dispositionsfähigkeit ergänzt, nicht namentlich erwähnt. Ueberhaupt erhellt aus der ganzen Natur dieser Bestimmung, daß mit der erörterten Aufzählung überhaupt nur die nach dem jeweiligen fremden Rechte vorgeschriebene Ergänzung der Dispositionsfähigkeit erforderlich sei. Es war also des geschiedenen Ehemannes nicht besonders zu erwähnen. Wohin käme diese Bestimmung, wollten in derselben alle in jedem einzelnen fremden Rechte vorgesehenen Machthaber zur Ergänzung der Dispositionsfähigkeit namentlich bezeichnet werden. Des Ehemannes überhaupt war in § 8 : 1 cit. aus den oben im Texte angeführten Gründen nicht zu gedenken, da eine solche Bestimmung eben überflüssig wäre.

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Zum Begriffe der „öffentlichen Religionsübung“ (§ 303 St. G.).

Um dem im Pfarrsprengel umsichgreifenden Spiritismus energisch entgegenzuwirken, verlegte der Pfarrer Vincenz K. für den 14. September 1884 die Abhaltung der Christenlehre in die Wohnung der Eheleute Anton und Veronica S., welche als eifrige Bekenner spiritistischer Lehren bekannt waren. Diese Verfügung verkündete er der Kirchengemeinde von der Kanzel herab. Mit dem priesterlichen Gewande angethan, begab er sich zur festgesetzten Stunde in der That auch in die erwähnte Privatwohnung, wohin auf seine Verwendung auch einzelnen anderen Personen der Zutritt gestattet wurde. Hier kam Pfarrer Vincenz K. im Verlaufe seiner Ausführungen, welche vor einem zwischen brennenden Kerzen aufgestellten Crucifix stattfanden, auf den Spiritismus zu sprechen und suchte unter Zulassung von Einwürfen und Fragen dessen Nichtigkeit und Verwerflichkeit nachzuweisen. Als er hiebei erklärte, daß die Spiritisten Sünder seien, die er weder als Tauf- noch als Trauungszeugen zulassen und welchen er auch die Beerdigung auf dem Friedhofe versagen werde, erhob sich Veronica S. mit vor Erregung verzerrten Gesichtszügen und rief ihm zu: „Gelobt sei Jesus Christus! Du Priester kommst her, uns zu stören; der liebe Gott hat uns bestimmt, die Schäflein zu sammeln, und Du willst sie uns abwendig machen!“ Wegen dieses Verhaltens, das unter den Anwesenden je nach ihrem Standpunkte Aeußerungen theils der Zustimmung, theils des Widerspruches und der Mißbilligung hervorrief, wurde Veronica S. mit Urtheil des Kreisgerichtes zu Jicin vom 19. März 1885, Z. 1301, des im § 303 St. G. vorgesehenen Vergehens schuldig erkannt. Der k. k. Cassationshof dagegen, an welchen die Angelegenheit zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde der Veronica S. gelangte, vernichtete mit Entscheidung vom 23. Juli 1885, Z. 4420, das Strafurtheil und sprach die Angeklagte frei. — G r ü n d e:

. . . Im § 303 St. G. wird erfordert, daß die incriminirte Handlung während einer „Religionsübung“ vorgenommen werde. Wenn nun auch das Gesetz dem Acte der Gottesverehrung, der mitunter, wie bei der Predigt, auch didaktische Tendenzen hat, seinen Schutz leihen wollte, so würde es doch dessen Geiste, ja auch seinem Wortlaute widerstreiten, jene Art des Religionsunterrichtes darunter zu begreifen, der in der bloßen Besprechung von Fragen, die, wenn auch nicht ausschließlich, religiöse Interessen berühren, seinen Gegenstand findet.

Im gegenwärtigen Falle suchte der Seelsorger die Zuhörer von der Nichtigkeit des Spiritismus und des Glaubens an einen unmittelbaren Verkehr der Geisterwelt mit den Sinneswesen zu überzeugen. Es wurden, wie Pfarrer Vincenz K. angab, von Einzelnen Aeußerungen und Gegenäußerungen abgegeben, es fand eine Debatte statt, es kann daher die vom Seelsorger ertheilte Belehrung, wenn sie auch mit dem religiösen Gebiete zusammenhing, als Ausübung der Religion nicht angesehen werden. Der Umstand, daß der Seelsorger, mit dem Ornate angethan, vor dem Crucifix mit brennenden Kerzen sprach, ändert nicht die Art und Weise, den Inhalt der Handlung. Im Hinblicke auf die Umstände des gegenwärtigen Falles war daher der Cassationshof nicht in der Lage, der Ansicht, daß eine Religionsübung stattfand, beizupflichten. Aber auch das Moment der „Oeffentlichkeit“ kann dieser Besprechung nicht zuerkannt werden, wenn erwogen wird, daß dieselbe in einer privaten Wohnung, ja sogar in der Wohnung von Eheleuten stattfand, welche, wie bekannt, der Richtung, die bekämpft werden sollte, angehörten, von deren Seite daher ein exclusives Verhalten gegenüber dem Gegenstande der Conferenz, da ja der Geistliche kirchliche Maßregeln gegen die Spiritisten in Aussicht stellte, nicht überraschen konnte; wenn ferner erwogen wird, daß Anton S. erst über Zureden des Seelsorgers sich herbeiließ, einzelnen Personen Zutritt zu gewähren. Daß die Versammlung früher in der Kirche angekündigt wurde, kann ihr den Charakter der Oeffentlichkeit nicht verleihen, sobald keine Verpflichtung des Eigenthümers der Wohnung feststand, freien Zutritt zu gewähren.

---

## Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

### Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 39. Ausgeg. am 8. April. — Errichtung eines Postamtes in Waşylkowce. H. M. Z. 10.834. 29. März. — Postdampfschiffverbindung von England nach Neu-Fundland. H. M. Z. 10.708. 31. März. — Höchstbetrag der Nachnahmen im Verkehre mit Dänemark. H. M. Z. 11.928. 31. März. — Errichtung eines Postamtes in St. Ruprecht bei Villach. H. M. Z. 9500. 2. April.

Nr. 40. Ausgeg. am 14. April. — Erhöhung der Taxen und Vergütungssätze für Postpackete nach den französischen Colonien. H. M. Z. 11.693. 31. März. — Postdampfschiffverbindung zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika. H. M. Z. 11.946. 2. April. — Wiedereröffnung des Postanweisungsverkehres mit Bulgarien. H. M. Z. 11.616. 3. April.

Nr. 41. Ausgeg. am 19. April. — Aenderung des Briefposttarifes. H. M. Z. 13.101. 8. April. — Ermächtigung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Arco zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 10.124. 3 April. — Auflassung der Poststationen in Fryştak, Czudec und Strzyżów in Galizien. H. M. Z. 7947. 8. April. Zulässigkeit von Postpacketen (Colis postaux) mit Nachnahme nach und aus Belgien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und Schweden. H. M. Z. 13.436. 11. April.

Nr. 42. Ausgeg. am 20. April. — Aenderung des Postauftragsverfahrens in Oesterreich-Ungarn und dem Occupationsgebiete, sowie im Wechselverkehre mit Deutschland und Einführung der Postaufträge im Verkehre mit Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Rumänien und der Schweiz. H. M. Z. 13.609. 17. April.

Nr. 43. Ausgeg. am 23 April. — Berichtigung der Tabellen zur Umrechnung von Postanweisungen. H. M. Z. 12.341. 7. April. Errichtung eines Postamtes in Sinków. H. M. Z. 11.160. 8. April. — Errichtung eines Postamtes in Pfarr-Werfen. H. M. Z. 12.202. 8. April. — Ermächtigung des Post- und Telegraphenamtes in Husiatyn zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 12.641. 10. April. — Ermächtigung des k. k. Postamtes Saybusch zum telegraphischen Anweisungsverkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 13.511. 10. April. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 13.504. 10. April. — Einschärfung der Unzulässigkeit von Collectivbegleitadressen zu Postpacketen nach Italien. H. M. Z. 13.331. 11. April.

Nr. 44. Ausgeg. am 24. April. — Errichtung eines Postamtes in Roppen. H. M. Z. 12.960. 15. April.

Nr. 45. Ausgeg. am 25. April. — Errichtung eines Postamtes in Ostrów bei Sokal. H. M. Z. 7471. 15. April. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 12.723. 15. April.

Nr. 46. Ausgeg. am 29. April. — Aenderung im Fahrposttarife „Schweden“. H. M. Z. 13.619. 15. April. — Errichtung eines Postamtes in Oporzec. H. M. Z. 12.647. 17. April. — Zulässigkeit von Auszahlungsbestätigungen für Postanweisungen im Verkehre mit Deutschland. H. M. Z. 14.855. 23. April. — Errichtung von Postämtern zu Breth und Rouzina. H. M. Z 13.503. 17. April. — Ausnahmsweise Giltigkeit der Postauftragsformularien der älteren Auflage. H. M. Z. 13.609. 21. April.

Nr. 47. Ausgeg. am 30. April. — Einführung des Postanweisungsverkehres zwischen Oesterreich-Ungarn und Schweden. H. M. Z. 15.550. 29. April. — Rücknahme von Correspondenzen oder Abänderung ihrer Adressen im Verkehre mit Uruguay. H. M. Z. 12.135. 20. April. — Rücknahme von Correspondenzen, bezw. Abänderung ihrer Adressen im Verkehre mit Chili und Guatemala. H. M. Z. 14.578. 21. April. — Einschärfung der im Postverkehre nach und aus dem Occupationsgebiete geltenden Bestimmungen. H. M. Z. 8326. 23. April.

Nr. 48. Ausgeg. am 4. Mai. — Abdruck von Nr. 67 R. G. Bl.

Nr. 49. Ausgeg. am 6. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Weißenbach an der Enns. H. M. Z. 14.169. 29. April. — Errichtung eines Postamtes in Krč. H. M. Z. 14.373. 29. April. — Errichtung eines Postamtes in Heilenstein. H. M. Z. 14.609. 29. April. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 12 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 13.035. 23. April.

Nr. 50. Ausgeg. am 8. Mai. — Verbot der Zeitung „La Democrazia“. H. M. Z. 16.443. 5. Mai. — Ergänzung des Briefposttarifes. H. M. Z. 16.355. 3. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Hussowitz. H. M. Z. 15.428. 1. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Wurzelsdorf. H. M. Z. 14.852. 1. Mai. —

Ermächtigung der königl. ungarischen Aerarial-Postämter in Bonyhád und O-Becse zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 16.105. 2. Mai.

Nr. 51. Ausgeg. am 11. Mai. — Ermächtigung des k. k. Postamtes Husiatyn zum telegraphischen Anweisungsverkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 15.671. 27. April.

Nr. 52. Ausgeg. am 14. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Barwinek. H. M. Z. 15.109. 1. Mai. — Ermächtigung des k. k. Postamtes in Judenburg zum telegraphischen Postanweisungsverkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 15.940. 3. Mai. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 15.683. 7. Mai.

Nr. 53. Ausgeg. am 15. Mai. — Verbot der Einfuhr fremdländischer Silbermünzen in die Türkei. H. M. Z. 15.817. 5. Mai. — Ermächtigung französischer Postämter zum telegraphischen Postanweisungsverkehre. H. M. Z. 16.212. 5. Mai. — Einführung des Local-Telegraphentarifes zwischen Brünn und Königsfeld. H. M. Z. 5536. 5. Mai. — Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarialpostamtes in Agram-Oberstadt (Zagrab-Felsöváros) zur Annahme von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 16.620. 7. Mai. — Einfuhr von geistigen Getränken nach den schweizerischen Cantonen Bern und Luzern. H. M. Z. 16.342. 6. Mai.

Nr. 54. Ausgeg. am 17. Mai. — Sistirung des Verkehres von Postpacketen (Colis postaux) mit Sardinien und Sicilien. H. M. Z. 17.762. 14. Mai. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 14.171. 2. Mai. — Einführung der Auszahlungsbestätigungen zu Postanweisungen im Verkehre mit dem Occupationsgebiete und mit den k. k. Postämtern in Adrianopel, Alexandrien, Beirut, Constantinopel, Philippopel, Salonich und Smyrna. H. M. Z. 16.575. 10. Mai.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Seine Majestät haben den Titulargesandten Franz Grafen Deym zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kön. bayerischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Felix Freiherrn Pino von Friedenthal zum Landespräsidenten in dem Herzogthume Bukowina ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des obersten Rechnungshofes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Karl Ritter von Zwölf den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Dr. Adalbert Hofmann den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Ludwig Wrba taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretären im Handelsministerium Dr. Anton Ritter von Hoffmann und Joseph An der Lan von Hochbrunn den Titel und Charakter von Sectionsräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe Alois Huffski in Lemberg anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die bei der k. k. statistischen Centralcommission in Wien erledigte Hofsecretärsstelle dem mit Titel und Charakter eines Hofsecretärs bekleideten Vicesecretär Dr. Johann Winkler verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeicommissär der Triester Polizeidirection Christoph Busich den Titel und Charakter eines Polizei-Obercommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur bei der Statthalterei in Linz Alois Taut den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe bei der Statthalterei in Innsbruck Dr. Joseph Schmidt zu Wellenburg den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Hermann Krug in Belize zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Ebreichsdorf Franz Hasenlechner das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Triester Polizeidirection Gustav Winkler zum Polizeicommissär ernannt.

Der Reichs-Finanzminister hat den Ministerial-Conceptsadjuncten Dr. Ladislaus Szalay zum Ministerialconcipisten im Reichs-Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt: den Steuer-Oberinspector Joseph Nowotny und den Finanzcommissär Dr. Camillo Formanek zu Finanzsecretären, dann die Finanzcommissäre Rudolph Schwarz, Mathias Hronek, Wenzel Zumann und Franz Weisser zu Finanz-Obercommissären.

Der Finanzminister hat den Liquidator Karl Bobtes zum Controlor der Staatsschuldencasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Landes-Zahlamtes in Salzburg Victorin Horcziczka zum Controlor der Finanz-Landescasse in Innsbruck ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Charakter eines Vicesecretärs bekleideten Hofconcipisten Heinrich Ehrenberger zum Vicesecretär und den Conceptspraktikanten Dr. Heinrich Rauchberg zum Hofconcipisten der k. k. statistischen Centralcommission in Wien ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Statthaltereiofficial Ferdinand Baumgärtner zum Hilfsämter-Directionsadjuncten bei der niederösterreichischen Statthalterei ernannt.

## Erledigungen.

Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse bei der niederösterreichischen Statthalterei, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 37.)

Bezirkssecretärsstelle in der zehnten Rangsclasse bei den politischen Behörden in Niederösterreich, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 39.)

Zwei Kanzlistenstellen in der eilften Rangsclasse bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 39.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection Görz, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 39.)

Vier Bezirkscommissärsstellen und vier Statthalterei-Concipistenstellen im Status der politischen Verwaltung für Böhmen. (Amtsbl. Nr. 39.)

Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden, bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 40.)

Forsttechnikersstelle in der zehnten Rangsclasse im italienischen Landestheile der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, bis 5. März. (Amtsbl. Nr. 41.)

Bezirksthierarztenstelle mit dem Amtssitze in St. Veit in Kärnten in der eilften Rangsclasse, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 41.)



Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 38 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.